



ELEKTRONISCHER BRIEF

a.roth.2.gre868suw9@fragdenstaat.de
Adrian Roth

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

31.03.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9101/R 9401 A - Tgb.Nr. 1326/17 Bitte immer angeben!	20.03.2017 (E-Mail)	[REDACTED]	[REDACTED]

Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrter Herr Roth,

Ihren Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz zur Frage zur Wiederholung von Kursarbeiten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Das Verfahren zur Wiederholung von Klassen- oder Kursarbeiten ist in § 34 Abs. 5 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen abschließend geregelt. Weitere Vorgaben gibt es für die Schulleiterinnen und Schulleiter nicht.

Zu 2. bis 5.:

Die hier erbetenen Auskünfte unterliegen nicht dem Landestransparenzgesetz, denn Sie erfragen nicht den Zugang zu amtlichen Informationen. Sie erbitten hier Rechtsauskünfte, die jedoch nicht aufgrund des Landestransparenzgesetzes zu erteilen sind. Falls Sie sich gegen eine konkrete Entscheidung einer Schule wenden wollen, steht Ihnen hierfür jederzeit der Weg frei, sich an die zuständige Schulaufsicht zu wenden. Diese wird dann die Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin auf Rechtmäßigkeit überprüfen.



Kosten:

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 Landestransparenzgesetz werden keine Kosten erhoben, da es sich um eine einfache schriftliche Auskunftserteilung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an bm@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



2.